

Stadt Pulsnitz

Durchgeschriebene Fassung der

Richtlinie zur Förderung privater Baumaßnahmen im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) - Fördergebiet „Stadtzentrum“ Pulsnitz in der Fassung vom 17.06.2015,

zuletzt geändert durch 1. Änderung der Richtlinie vom 20.09.2016

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung privater Baumaßnahmen erfolgt für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadtzentrum“ Pulsnitz durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2 Die privaten Baumaßnahmen müssen gestalterisch und funktional den Sanierungszielen entsprechen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Grundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- §§ 136 bis 164 Baugesetzbuch (BauGB)
- Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV StBauE) vom 20.08.2009
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 08.12.2014

3. Förderung

Voraussetzung zur Förderung ist die Einhaltung der Nr. 8.5, 9.1 und 9.2 VwV StBauE. Ergänzend werden folgende Festlegungen getroffen:

- 3.1 Förderfähig sind ausschließlich die Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle (Fassade und Dach). Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur Erneuerung der Außenanlagen sowie der Neubau von Gebäuden.
- 3.2 Der Kostenerstattungsbetrag wird auf Basis der Kostenerstattungsberechnung ermittelt, es dürfen nur unrentierliche Kosten gefördert werden. Der Kostenerstattungsbetrag für die Modernisierung von Gebäuden beträgt max. 30.000 Euro je Gebäude.
- 3.3 Im Ausnahmefall kann, z.B. im Falle einer besonderen städtebaulichen Bedeutung mit entsprechender Begründung und Beschlussfassung durch das zuständige Gremium von dem festgelegten maximalen Kostenerstattungsbetrag abgewichen werden. Die Art und Weise der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages bleibt unberührt.
- 3.4 Entsprechende Fachförderprogramme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Zuständigkeit

Das beschließende Gremium ist im Rahmen der festgesetzten Mittel der Technische Ausschuss bzw. der Stadtrat.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt durch Beschluss des Stadtrats in Kraft. Der Stadtrat beschließt hiermit die Richtlinie zur Förderung privater Baumaßnahmen im Bundes-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) – Fördergebiet „Stadtzentrum“ Pulsnitz.